



Besondere Bestimmungen für den Rousseau-Preis der Universität Zürich

Die Universitätsleitung der Universität Zürich beschliesst:

Art. 1 Zweck dieser besonderen Bestimmungen

¹Diese besonderen Bestimmungen ergänzen das Reglement über die Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Universität Zürich und regeln für den Rousseau-Preis der Universität Zürich die spezifischen Einzelheiten¹.

Art. 2 Name

¹Das der Universität Zürich zugunsten des Romanischen Seminars durch die Schenkung von Prof. Dr. Ernst Bovet 1922 zugewendete Vermögen in der Höhe von CHF 20'400 ist als Rousseau-Preis der Universität Zürich erfasst.

Art. 3 Verwendungszweck

¹Der Rousseau-Preis der Universität Zürich bezweckt die Ausrichtung eines Preises an ein Seminarmitglied, das sich durch seine Seminartätigkeit besonders ausgezeichnet hat.

²Der Rousseau-Preis der Universität Zürich wird insbesondere an Studierende für vorzügliche Masterarbeiten verliehen.

³Zur Erreichung des Zwecks sind nur die Erträge zu verwenden.

⁴Das Preisgeld beträgt CHF 1'000.

⁵Der Preis wird jährlich ausgerichtet, sofern die Erträge dies erlauben.

⁶Antragsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozierenden des Seminars.

⁷Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die Seminarvorsteherin/der Seminarvorsteher auf Empfehlung einer Jury, bestehend aus Professorinnen und Professoren sowie ggf. Privatdozierenden des Seminars.

¹ Ursprüngliche Rechtsgrundlage Regierungsratsbeschlüsse 3149, 14. Dezember 1922 und 1729, 28. 5. 1986 adaptiert an die gegenwärtigen Gegebenheiten.

Art. 4 Verfügungsberechtigte Person

¹Die verfügungsberechtigte Person ist die Seminarvorsteherin/der Seminarvorsteher .

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹Diese besonderen Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die Universitätsleitung:

Der Rektor

Prof. Dr. Michael O. Hengartner

Die Generalsekretärin

Dr. Rita Stöckli